

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**HAUSHALTSORDNUNG**

vom 24. April 1972

zur Festlegung von Sonderbestimmungen für den Europäischen Sozialfonds

(72/165/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽²⁾ sieht insbesondere in Artikel 9 vor, daß die Ausgaben für den Fonds für einen das betreffende Haushaltsjahr um zwei Jahre überschreitenden Zeitraum bewilligt werden können.

Die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung müssen später in die zur Zeit zur Prüfung vorliegende Haushaltsordnung aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG
ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß dem Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 und unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 dieses Beschlusses enthält der Haushaltsplan eines Haushaltsjahres unter dem Titel Europäischer Sozialfonds :

a) die Mittel für das betreffende Haushaltsjahr

b) die Verpflichtungsermächtigungen für die beiden folgenden Haushaltsjahre.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 6 der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und

Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer⁽³⁾, zuletzt verlängert durch die Haushaltsordnung vom 20. Dezember 1971⁽⁴⁾, decken die Mittel für das betreffende Haushaltsjahr die im Rahmen des Haushaltsjahres zu leistenden Zahlungen, die entweder im gleichen Haushaltsjahr eingegangen oder bereits in den voraufgegangenen Haushaltsjahren vorgenommenen Mittelbindungen auf der Grundlage der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ermächtigungen entsprechen.

(3) Durch die Verpflichtungsermächtigungen werden für die beiden folgenden Haushaltsjahre die Beträge festgesetzt, für die Mittelbindungen während des betreffenden Haushaltsjahres im Rahmen der Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 eingegangen werden können. Sie werden nach Haushaltsjahren aufgeteilt und entsprechend dem Eingliederungsplan aufgeschlüsselt.

Artikel 2

(1) Für den Europäischen Sozialfonds gelten als Mittelbindungen die von der Kommission erteilten Genehmigungen für die Vorhaben und Zuschußanträge, die von den Mitgliedstaaten entsprechend den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 vorgelegt worden sind.

(2) Bei den Zuschüssen des Fonds gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 gelten als Mittelbindungen die Anerkennung der Ansprüche der Mitgliedstaaten oder die von der Kommission erteilte Zustimmung zu den Umstellungsvorhaben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 11. 11. 1971, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1972, S. 21.

Artikel 3

Alle früheren Bestimmungen, die dieser Haushaltsordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Haushaltsordnung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat ihrer Veröffentlichung

im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN
